

BESCHLUSS DES RATES**vom 9. November 1973****über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe****(73/388/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1264/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder des Sahelgebiets ⁽¹⁾ ist beschlossen worden, der Republik Senegal 2 400 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung zu stellen.

Das Verfahren zur Festlegung des in Artikel II des Abkommens genannten Bestimmungsortes ist anzugeben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Die Kommission gibt für die Gemeinschaft die in Artikel II des Abkommens vorgesehene Zustimmung.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Per HÆKKERUP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 16. 5. 1973, S. 27.